Landratsamt Neu-Ulm

Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Führerschein-Nr.

	◄ Familienname
	◄ Geburtsnamen
	◄ Vornamen
	◄ E-Mail-Adresse
	◄ Geburtstag, -ort
	◄ Anschrift

Für Rückfragen bin ich wie folgt erreichbar (freiwillige Angabe)

Ich beantrage hiermit die

☐ Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

☐ Verlängerung der Gültigkeit (um fünf Jahre) einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit

☐ **Taxen** ☐ **Mietwagen** ☐ **Krankenkraftwagen**

☐ **Personenkraftwagen für gewerbsmäßige Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen**

☐ **Personenkraftwagen im Linienverkehr**

☐ **Personenkraftwagen im gebündelten Bedarfsverkehr**

Körperliche und geistige Mängel (z. B. schwere Formen von Sehschwäche, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Hirnver- letzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Betäubungs- mittel- oder Arzneimittelmissbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputationen, Lähmungen) habe ich bzw. hatte ich

☐ keine

☐ folgende:

Zum Nachweis meiner Eignung lege ich vor:

☐ Bescheinigung oder Zeugnis über das Sehvermögen (nach Ziff. 2 der Anlage 6 zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5 FeV)

☐ Bescheinigung nach dem amtl. Muster (Anlage 5 zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5 FeV) über die ärztliche Eignungsuntersuchung

☐ Gutachten eines Arbeits- oder Betriebsmediziners oder wahlweise

☐ Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF)

☐ Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 19 FeV

Weiter lege ich vor:

☐ Führerschein zur Fahrgastbeförderung ☐ Führerschein

☐ Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde

☐ Nachweis über die erforderliche Fachkunde (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV)

☐ Führungszeugnis (§ 48 Abs. 4 Nr. 2a FeV i. V. m. § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG, Belegart 0)

Ich versichere, dass meine Fahrerlaubnis weder vorläufig noch endgültig entzogen ist, derzeit kein Verfahren zur Entziehung meiner Fahrerlaubnis läuft und ein Fahrverbot nicht besteht.

Ort, Datum	Eingangsvermerk der Behörde
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers	

Empfangsbestätigung der Antragstellerin / des Antragstellers (erst bei Abholung auszufüllen):

Ich bestätige hiermit den Empfang des o. a. Führerscheines. Gleichzeitig bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich über die anhand der einschlägigen Schlüsselzahlen in dem Führerschein eingetragenen Auflagen / Beschränkungen sowie über die neue zeitliche Befristung der Geltungsdauer meiner zu befristenden Fahrerlaubnisklassen informiert wurde. Mir ist bekannt, dass ich rechtzeitig (ca. drei Monate) vor Ablauf der Gültigkeit dieser Fahrerlaubnisklassen einen Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit einreichen sollte, da ich mit Ablauf des Gültigkeitsdatums von diesen Fahrerlaubnisklassen keinen Gebrauch mehr machen darf.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

LRA_22_020-1/2026 (Fahrerlaubnis Fahrgastbeförderung)

Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Vollzug der Straßenverkehrsordnung

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Neu-Ulm, vertreten durch Landrätin Eva Treu, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm; E-Mail: poststelle@landkreis-nu.de, Tel: 0731/7040-0

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte Landratsamt Neu-Ulm, s .o.
E-Mail: datenschutz@landkreis-nu.de
Tel: 0731/7040-10260

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zum Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) erhoben, insbesondere um Ihren Antrag auf Ersterteilung / Erweiterung / Änderung / Verlängerung / Wiedererteilung / Umschreibung einer Fahrerlaubnis / Ausstellung eines internationalen Führerscheins / Ausstellung eines Ersatzführerscheins / Erteilung einer Erlaubnis zur Fahrgast-/Personenbeförderung, Antrag auf begleitetes Fahren als begleitende Person, außerdem den Entzug der Fahrerlaubnis / die Überprüfung der Fahreignung / die Rückgabe der Fahrerlaubnis, sowie alle sonstigen fahrerlaubnisrechtlichen Angelegenheiten bearbeiten zu können.

Das Landratsamt Neu-Ulm führt das örtliche Fahrerlaubnisregister Das örtliche Fahrerlaubnisregister wird geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnisse, Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung und welche Führerscheine eine Person besitzt oder für welche sie die Neuerteilung beantragen kann. Außerdem werden die Daten gespeichert, die für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen, für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen und der Erteilung einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung, erforderlich sind.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) - insbesondere §§ 2a, 3,4, 48 ff. StVG, der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) - insbesondere den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 24, 25, 25a, 27, 30, 31, 46, 48, 48a , 49, 57, 59 FeV, dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) erhoben.

Die Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern erfolgt gemäß § 57 FeV.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggfs. an folgende Stellen weitergegeben:
Vorgangsbezogen innerhalb des Landratsamtes Neu-Ulm (z.B. Ausländeramt, usw.) / Bundesdruckerei / Fahrerlaubnisbehörden / Kraftfahrt-Bundesamt / technische Prüfstellen (z.B. TÜV) / Fahrschulen / Begutachtungsstellen / Bußgeldbehörden / Bundeskriminalamt / Bundespolizei / Zoll / Polizeibehörden der Länder / Gerichte / Staatsanwaltschaften / Bundesamt für Güterverkehr / Einwohnermeldeämter / sonstige Verwaltungsbehörden / berechtigte Stellen

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre Daten werden im Falle einer Verlegung Ihres Wohnsitzes ins Ausland, bei Umschreibung Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis, zur Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden, von Verwaltungsmaßnahmen oder Verkehrs- und Grenzkontrollen ggf. an ein Drittland übermittelt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person.

Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben (§ 45 Abs. 6 StVO, Art. 22 BayVwVfG)
Das Landratsamt benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.